

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 14.12.2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

- (1) Die Krankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Groß-Umstadt und Seeheim-Jugenheim werden gemeinsam als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Sie bilden in medizinischer, versorgungsmäßiger und verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Einheit.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 14.12.2020 die nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ beschlossen:

**§ 1
Rechtsform**

- (1) Die Krankenhäuser des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Groß-Umstadt und Seeheim-Jugenheim werden gemeinsam als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Sie bilden in medizinischer, versorgungsmäßiger und verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Einheit.

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

§ 2 Name (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“. (2) Die Krankenhäuser führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugenheim“. § 3 Zweck Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung der	§ 2 Name (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“. (2) Die Krankenhäuser führen die Bezeichnung „Kreisklinik Groß-Umstadt“ und „Kreisklinik Jugenheim“. § 3 Zweck (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. <i>In der Satzung haben wir noch in § 3 Abs. 1 den Zweck des Wohlfahrtswesens aufgenommen, da die Körperschaft im Rahmen der Bereitstellung von Notärzten körperlich hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO unterstützt. Aus diesem Grund haben wir auch die Förderung von mildtätigen Zwecken in § 5 Abs. 1 ergänzt.</i> (2) Die Kreiskliniken nehmen im Rahmen des Krankenhausplanes des Landes Hessen an der patienten- und bedarfsgerechten stationären
--	---

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfange an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Krankenversorgung der Bevölkerung teil. Sie beteiligen sich außerdem im zugelassenen Umfange an der ambulanten Krankenversorgung. Die Kreiskliniken können alle ihren Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Die Kreiskliniken verfolgen die in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vor allem mit der Kreiskliniken GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Dienstleistungs GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Bildungszentrum für Gesundheit der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg GmbH und der Zentrum der Medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg GmbH, insbesondere durch das Erbringen von Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und die Überlassung von Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative sowie Verwaltungsdienstleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder die Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

§ 4 Gliederung in Fachabteilungen und Fachbereiche (1) In der Kreisklinik Groß-Umstadt bestehen folgende Fachabteilungen: a) — Innere Medizin b) — Geriatrie c) — Chirurgie mit den Fachbereichen Allgemeinchirurgie und Unfallchirurgie d) — Gynäkologie und Geburtshilfe e) — Anästhesie f) — Radiologie g) — Belegabteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten und folgende Fachbereiche: a) — Intensivpflege b) — Labor c) — Physikalische Therapie d) — Krankenpflegeschule (2) In der Kreisklinik Jugenheim bestehen folgende Fachabteilungen: a) — Innere Medizin b) — Chirurgie c) — Neurologische Rehabilitation und folgende Fachbereiche:	§ 4 Gliederung in Fachabteilungen (1) In den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg bestehen folgende Fachabteilungen: a) Chirurgie b) Frauenheilkunde/Geburtshilfe c) Hals-Nasen-Ohrenheilkunde d) Innere Medizin e) Klinische Geriatrie f) Psychiatrie und Psychotherapie (2) Die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg verfügen über die nach § 2 Nr. 1a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten für folgende Berufe: Pflegefachmann, Pflegefachfrau.
---	---

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

a) Röntgenabteilung b) Labor c) Physikalische Therapie	
§ 5 Gemeinnützigkeit (1) Die Kreiskliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. (2) Die Kreiskliniken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der Kreiskliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Bei Auflösung oder Aufgabe der Kreiskliniken ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	§ 5 Gemeinnützigkeit (1) Die Kreiskliniken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). (2) Die Kreiskliniken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel der Kreiskliniken dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Bei Auflösung oder Aufgabe der Kreiskliniken oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Darmstadt-Dieburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

- (6) ~~Im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übertragen.~~

**§ 6
Kreistag**

- (1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.
- (2) Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 5 des Eigenbetriebsgesetzes.

Darüber hinaus ist er zuständig für

- (1) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 1,0 Mio. Euro übersteigt
- (2) die vorherige grundsätzliche Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Wir haben in § 5 die Absätze 5 und 6 zusammengelegt und den Absatz zur Auflösung der Körperschaft an die Mustersatzung (Anlage zu § 60 AO) angepasst.

**§ 6
Kreistag**

- (1) Der Kreistag entscheidet über die gesundheitspolitische Zielsetzung der Kreiskliniken.
- (2) Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 5 des Eigenbetriebsgesetzes.

Darüber hinaus ist er zuständig für

- (1) die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 1,0 Mio. Euro übersteigt
- (2) die vorherige grundsätzliche Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall 1,0 Mio. Euro übersteigen.

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

§ 7 Betriebskommission	§ 7 Betriebskommission
(1) Für die Kreisklinik Groß-Umstadt und die Kreisklinik Jugenheim wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen. (2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an: - 7 Mitglieder des Kreistages - 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete - je 1 Mitglied der Personalräte/Betriebsräte der Krankenhäuser - 4 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen. Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahmen des Landrates/der Landrätin und des/der für die	(1) Für die Kreisklinik Groß-Umstadt und die Kreisklinik Jugenheim wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen. (2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an: - 7 Mitglieder des Kreistages - 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für die Kreiskliniken zuständige Kreisbeigeordnete - 2 Mitglieder des Betriebsrates der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg - 4 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuss nicht angehören dürfen. Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahmen des Landrates/der Landrätin und des/der für die Kreiskliniken zuständigen

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

Kreiskliniken zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen. (3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung. § 8 Aufgaben der Betriebskommission (1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 7 des Eigenbetriebsgesetzes. (2) Ihrer Genehmigung unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 750.000 Euro übersteigt. (3) Die Betriebskommission entscheidet über den Verzicht von Forderungen der Kreiskliniken, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen und über die Stundung von Forderungen der Krankenhäuser, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen. (4) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.	Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen. (3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung. § 8 Aufgaben der Betriebskommission (1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 2 der Krankenhausbetriebsverordnung in Verbindung mit § 7 des Eigenbetriebsgesetzes. (2) Ihrer Genehmigung unterliegen Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 750.000 Euro übersteigt. (3) Die Betriebskommission entscheidet über den Verzicht von Forderungen der Kreiskliniken, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro übersteigen und über die Stundung von Forderungen der Krankenhäuser, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigen. (4) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
---	---

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

§ 9 Leitung des Eigenbetriebes	§ 9 Leitung des Eigenbetriebes
(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus zwei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Diese bilden die gleichberechtigte Betriebsleitung. Jede/r Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist berechtigt, den Eigenbetrieb nach außen alleine zu vertreten. (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird jeweils vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. (3) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: a) dem Leiter oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes b) dem Leiter oder der Leiterin Verwaltungsdienstes c) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den	(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung setzt sich zusammen aus zwei Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Diese bilden die gleichberechtigte Betriebsleitung. Jede/r Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist berechtigt, den Eigenbetrieb nach außen alleine zu vertreten. (2) Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird jeweils vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission bestellt. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. (3) Für die Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg wird eine Klinikleitung gebildet, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: a) dem Leiter oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes b) dem Leiter oder der Leiterin Verwaltungsdienstes c) dem Leiter oder der Leiterin des Pflegedienstes Die Mitglieder der Klinikleitung sind nach Anhörung der Betriebskommission durch den

Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020

Satzung Entwurf

Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.	Kreisausschuss zu bestellen. Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Klinikleitung kann durch Mitglieder der Betriebsleitung in Personalunion besetzt werden.
(4) Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung unterstützt. Die Klinikleitung und Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.	(4) Die Betriebsleitung wird bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch die Klinikleitung unterstützt. Die Klinikleitung und Betriebsleitung bilden zu diesem Zweck die Krankenhausbetriebsleitung als gemeinsames Gremium. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen im Benehmen mit der Klinikleitung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Nähere regelt die vom Kreisausschuss zu erlassene Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung.
(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den	(5) Die Ärztliche Leiterin oder der Ärztliche Leiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Ärztinnen und Ärzte (Chefärzte und Fachärzte) unterbreiten dazu dem Kreisausschuss aus dem Kreis der Chefärzte einen Vorschlag. Der Kreisausschuss kann die Ärztliche Leiterin oder den Ärztlichen Leiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter nach Anhörung der

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

Stellvertreter nach Anhörung der übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen. Sofern in die Betriebsleitung nach Abs. 1 ein hauptamtlicher medizinischer Betriebsleiter/ Betriebsleiterin bestellt wird, handelt es sich bei dem oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes um einen Sprecher. § 10 Aufgaben und Funktionen des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und der Klinikleitungen (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und den gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg. (2) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der bei den Kreiskliniken beschäftigten Angestellten mit Ausnahme der Mitglieder der Klinikleitung, der weiteren Chefärzte/-ärztinnen und der Beamten/Beamtinnen übertragen.	übrigen Leitenden Ärztinnen und Ärzte abberufen. Sofern in die Betriebsleitung nach Abs. 1 ein hauptamtlicher medizinischer Betriebsleiter/ Betriebsleiterin bestellt wird, handelt es sich bei dem oder der Leiterin des ärztlichen Dienstes um einen Sprecher. § 10 Aufgaben und Funktionen des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin und der Klinikleitungen (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und den gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg. (2) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Kündigung und Entlassung der bei den Kreiskliniken beschäftigten Angestellten mit Ausnahme der Mitglieder der Klinikleitung, der weiteren Chefärzte/-ärztinnen und der Beamten/Beamtinnen übertragen.
---	--

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

(3) Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans Betriebsmittelkredite bis zur Hälfte der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Summen aufzunehmen. Über diesen Betrag überschreitende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan. (4) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Krankenhäuser und übernimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt. (5) Den Klinikleitungen obliegt die Führung der jeweiligen Kreisklinik im Rahmen der von der Betriebsleitung vorgesehenen wirtschaftlichen Zielsetzungen. Näheres regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.	(3) Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans Betriebsmittelkredite bis zur Hälfte der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Summen aufzunehmen. Über diesen Betrag überschreitende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan. (4) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Krankenhäuser und übernimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz. § 83 Abs. 1 HPVG bleibt unberührt. (5) Den Klinikleitungen obliegt die Führung der jeweiligen Kreisklinik im Rahmen der von der Betriebsleitung vorgesehenen wirtschaftlichen Zielsetzungen. Näheres regelt die vom Kreisausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.
§ 11 Festgesetztes Kapital	§ 11 Festgesetztes Kapital
(1) Das festgesetzte Kapital des Eigenbetriebs beträgt 28.978.746,00 Euro.	(1) Das festgesetzte Kapital des Eigenbetriebs beträgt 28.978.746,00 Euro.

**Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020**

Satzung Entwurf

§ 12 Wirtschaftsführung und Kassenwesen (1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben 50.000,00 Euro überschreiten. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 Abs. 3 EigBGes verwiesen. (2) Die Kassengeschäfte der Kreiskliniken werden von einer Sonderkasse abgewickelt. § 13 Inkrafttreten und Überleitungsregelung	§ 12 Wirtschaftsführung und Kassenwesen (1) Mehrausgaben gegenüber dem Vermögensplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn sie für das Einzelvorhaben 50.000,00 Euro überschreiten. Bezüglich des Erfolgsplanes wird auf § 16 Abs. 3 EigBGes verwiesen. (2) Die Kassengeschäfte der Kreiskliniken werden von einer Sonderkasse abgewickelt. § 13 Inkrafttreten und Überleitungsregelung
---	---

Das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften i. S. d. § 57 Abs. 3 AO haben wir in § 3 Abs. 3 in der Satzung des Eigenbetriebs und in § 2 der Gesellschaftsverträge verankert. Laut BMF-Schreiben vom 06.08.2021 sind die Kooperationspartner sowie die Art der Kooperationen in der Satzung zu bezeichnen. Diesbezüglich haben wir die verbundenen Unternehmen jeweils namentlich in der Satzung bzw. in den Gesellschaftsverträgen genannt. Die Leistungen, welche die jeweiligen Körperschaften an ihre verbundenen Unternehmen erbringen, haben wir Ihrer Aufstellung entnommen. Die Leistungen, die die Körperschaften insbesondere erbringen, haben wir nochmal näher erläutert.

In den Gesellschaftsverträgen der Kapitalgesellschaften steht jeweils in § 2, dass diese berechtigt sind, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie den Betrieb bzw. Betriebseinheiten zu verpachten. Hier haben wir bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens ergänzt, dass die Gesellschaften zu diesen Zwecken auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die im Vertrag aufgeführten erbringen können und mit anderen als den genannten steuerbegünstigten Körperschaften kooperieren können.

Bezüglich des planmäßigen Zusammenwirkens nach § 57 Abs. 3 AO haben wir auch die Zwecke der verbundenen Unternehmen vereinheitlicht. Die Körperschaften verfolgen daher die folgenden gemeinnützigen Zwecke: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der

Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg
Satzung vom 14.12.2020

Satzung Entwurf

Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Aus diesem Grund haben wir auch bei allen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen die Förderung mildtätiger Zwecke ergänzt.